

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 5. März 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg vom 19. Dezember 2001 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) **§ 2 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.“

(2) **§ 2 Abs. 2 Ziffer 1** erhält folgende Fassung:

„Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.“

Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 wird folgende **Ziffer 2** eingefügt:

„Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.“

Die bisherigen Ziffern 2 bis 7 werden Ziffern 3 bis 8.

(3) **§ 7 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00% (auf volle Euro abgerundet) des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters darf die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.“

(4) **§ 7 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 25,00% (auf volle Euro aufgerundet) des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzung. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 3 Euro monatlich.“

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00% (auf volle Euro aufgerundet) des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzung.

Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.“

(5) **§ 7 Abs. 9** erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Gemeindewehrführung beträgt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Rade bei Rendsburg, den

(Hans Stephan Lütje)
Bürgermeister